

Mandanteninformation 02/2021:

- Wichtig:**
- **Corona-Dezemberhilfen in der Bewilligung**
 - **Verlustnachweis-Gefahr bei der Ü-Hilfe II gebannt**
 - **Corona-Überbrückungshilfe III mit Verbesserungen publiziert, aber noch keine Beantragung möglich**

Sehr geehrte Mandanten,

die Tageszeitungen und GEZ-Medien kennen fast nur das Thema Corona-Pandemie und Inzidenzwerte – wir kämpfen um Normalisierung für die Wirtschaft und den privaten Teil des Lebens, denn wir wollen nicht untätig sein, sondern unser Einkommen durch eigene Leistungen sicherstellen. Soweit das nicht sein darf und staatliche Förderungen eröffnet worden sind und weiter werden, müssen diese für das wirtschaftliche Überleben beansprucht werden.

Damit zum Informationsschwerpunkt Corona-Hilfen:

Wir haben unseren Mandanten alle **Corona-Hilfen**, die unsere Mitwirkung erforderten,

- Überbrückungshilfe 1. Phase (abgeschlossen),
- Überbrückungshilfe 2.. Phase (noch bis 31.03.2021 offen),
- Novemberhilfe (noch bis 31.03.2021 offen),
- Dezemberhilfe (noch bis 31.03.2021 offen)

vorge stellt und erläutert, die Antragsberechtigung mit und ohne Aufforderung geprüft und allen Antragsberechtigten die Anträge gefertigt und an das BMWi übermittelt.

Inzwischen sind fast alle Hilfen beschieden und bewilligt worden, für die letzte – die Dezemberhilfe – sind Abschlagszahlungen erfolgt und die endgültigen Bescheide gehen dieser Tage ein.

Wer bisher nicht dabei war oder nicht seine Antragsberechtigung hat prüfen lassen, aber leise Hoffnung hat, doch etwas für sich bekommen zu können, kann sich jederzeit bemerkbar machen – wir prüfen weiterhin jede diesbezügliche Anfrage!

Die regierungsseitige Fortsetzung des Lockdowns ist in Dauer und Umfang nicht absehbar. Deshalb werden viele von Schließungen direkt oder mittelbar Betroffene auf die **angekündigte Überbrückungshilfe III** zurückgreifen müssen – **nur kann diese immer noch nicht beantragt werden!**

Das Programm dazu steht noch nicht zur Verfügung, und das ist bei der Vielzahl der Änderungen in den geplanten Bestimmungen über Antragsberechtigung, Höhe der Förderung und Umfang der ansetzbaren Fixkosten durchaus verständlich. Es ist offensichtlich, dass der Druck aus Wirtschaftsverbänden, Industrie- und Handwerkskammern und rechts- und steuerberatenden Interessenvertretern zu einigen Verbesserungen gegenüber der Ü-Hilfe II beigetragen hat.

Wir hatten in den beiden letzten Mandanten-Informationen zum jeweiligen Stand der beabsichtigten Gestaltung der Ü-Hilfe III bereits informiert. Zur Aktualisierung fügen wir die letztdatierte Information des BMWi –Stand 20.01.2021 – als **Anlage** zur Kenntnisnahme bei.

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Als **besonders auffällige positive Änderungen gegenüber der Ü-Hilfe II** sind für unsere relativ kleinen Unternehmen zu erkennen:

Der **Beginn** wird rückwirkend auf den 01.11.2020 festgesetzt, damit haben u.a. auch die ab dem 16.12.2020 geschlossenen Unternehmen Aussicht auf Fixkostenförderung.

- Die **Antragsberechtigung** wird nur noch aus dem Vergleich der jeweiligen Fördermonate mit den gleichen Bezugsmonaten des Jahres 2019 (Referenzmonate) hergeleitet.
- Handelsrechtliche **Abschreibungen** (AfA) auf das Anlagevermögen werden mit 50 % bei den Fixkosten anerkannt (Monatsraten).
- **Mieten für Fahrzeuge** sind einzurechnende Fixkosten. Dazu gehören auch Leasingkosten bei echtem Leasing (ohne Ankaufrecht, kein Mietkauf)
- Einzelhändler dürfen begründete **Warenverluste** bzw. Wertminderungen hinzurechnen.
- Marketing- und **Werbekosten** werden bis zur Höhe des jeweiligen Referenzmonats anerkannt.
- Investition für Hygienemaßnahmen und Digitalisierung werden bis zu 20 T€ gefördert.
- Durch das **Wahlrecht** für die durch die EU-genehmigte **Kleinbeihilfen - Regelung** sind **keine ungedeckten Fixkosten** bzw. Verluste **nachzuweisen**.

Nicht förderfähig bleiben weiterhin tatsächliche Personalkosten, ein – noch so geringer – Unternehmerlohn, Wareneinkäufe, Fremdleistungen i.S. von Rohertragsminderung und Bestandsveränderungen.

Insbesondere die für unsere Unternehmensgrößen stets erlaubte Wahl zur Antragstellung nach der Kleinbeihilfen-Regelung des Bundes führt zum Verzicht auf den Nachweis von Verlusten infolge ungedeckter Fixkosten, wie er bei der Ü-Hilfe II bisher gefordert war.

Aber: Auch für die von uns bearbeiteten Ü-Hilfe II – Empfänger ist die ursprünglich rückwirkend in Kraft gesetzte Verschärfung der Förderbedingungen durch Nachweis von tatsächlich eingetretenen Verlusten im Förderzeitraum wieder vom Tisch!

Auch hier hat der Druck aus der Wirtschaft für den größten Teil der kleinen und mittleren Unternehmen Erfolg gezeitigt. Wer nicht mehr als 1 Mio € Zuschüsse erhält, darf (nachträglich im Rahmen der Schlussabrechnung) die günstigere Bundesregelung für Kleinbeihilfen i.V. mit der De-minimis-VO wählen und ist dann vom Verlustnachweis befreit.

Nun zu einigen steuerlichen Themen:

Daten für den Monat März 2021

Steuertermine

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.3.2021
- ESt, KSt = 10.3.2021

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 15.3.2021
- ESt, KSt = 15.3.2021

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 3/2021 = 29.3.2021

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/19	5/20	8/20	12/20
+ 1,5 %	+ 0,5 %	- 0,1 %	- 0,7 %

Jahressteuergesetz 2020

Wir hatten in der Mandanteninformation Januar 2021 mittels der Anlage ausführlich informiert. Bitte diese Übersicht heranziehen.

Keine Steuerermäßigung für Werkstatteleistungen und Straßenreinigungen

Der Bundesfinanzhof hat **eine Steuerermäßigung** für die Reinigung öffentlicher Straßen sowie für in Werkstätten erbrachte Handwerkerleistungen abgelehnt. Der Abzug scheiterte jeweils an dem **Kriterium „haushaltsnah“**.

Anders sieht es jedoch aus, wenn der Eigentümer oder Mieter **zur Reinigung oder Schneeräumung von Gehwegen** verpflichtet ist. Soweit dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus 2014 jedoch zu entnehmen sein sollte, dass sich die Steuerermäßigung darüber hinaus auch auf die Aufwendungen des Winterdienstes für die Fahrbahn bezieht, hält der Bundesfinanzhof daran nicht fest.

Zudem wurde im Streitfall **ein Hoftor repariert**. Das Tor wurde ausgebaut, in der Werkstatt des Tischlers instand gesetzt und anschließend wieder eingebaut. Für diese Kosten begehrte die Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG (**Handwerkerleistungen**). Aber auch dieser Abzug scheiterte, weil ein **unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zum Haushalt** fehlte.

Beachten Sie: Unerheblich ist, ob die Leistung anstelle in der Werkstatt **theoretisch** auch im Haushalt hätte erbracht werden können. Maßgebend ist allein die Tatsache, dass die Reparatur in der Werkstatt erfolgte. Denn der Besteuerung unterliegt **der tatsächliche und kein hypothetischer Sachverhalt**.

Zwar sind in der Werkstatt erbrachte Leistungen nicht begünstigt, wohl aber die Leistungen im Zusammenhang mit dem Aus- und Einbau des Tores. Denn diese Arbeiten erfolgen im Haushalt. Um einen anteiligen Abzug vornehmen zu können, sollte die Rechnung also in einen „Werkstattlohn“ und in einen „vor Ort Lohn“ aufgeteilt werden. Hinsichtlich einer Aufteilung äußerte der Bundesfinanzhof keine Bedenken.

Steuererklärung 2019: Abgabefrist ist bis zum 31.8.2021 verlängert worden

Steuerberater müssen wegen der Hilfsmaßnahmen im Zuge der Coronapandemie zahlreiche zusätzliche Aufgaben für ihre Mandanten erfüllen. Demzufolge haben sich die Koalitionspartner auf eine Fristverschiebung für die Abgabe der

Jahressteuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2019 bis zum 31.8.2021 verständigt. Aber: Wir werden diese Verlängerung so wenig wie möglich in Anspruch nehmen, denn die Arbeit wird dadurch nicht weniger und die nächsten Jahreserklärungen werden wohl nicht mehr so großzügig Aufschub erhalten.

Deshalb ist das Finanzgericht bei einer streitigen Grundstücksbewertung in der Regel gehalten, das **Gutachten** eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen einzuholen.

Teilnahme an einem Firmenfitnessprogramm kann steuerfrei sein

Die **monatliche 44 EUR-Freigrenze für Sachbezüge** gilt auch, wenn Arbeitnehmer auf Kosten ihres Arbeitgebers an einem **Firmenfitnessprogramm** teilnehmen können. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden.

Zur Besteuerung des Dienstwagens bei Tätigkeit im Homeoffice

Viele Arbeitnehmer arbeiten wegen der Coronapandemie von zu Hause aus. **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** werden also oft nicht durchgeführt. Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat nun darauf hingewiesen, dass **im Bereich der Dienstwagenbesteuerung** keine neuen Regelungen geplant sind, um einer nur geringfügigen Nutzung eines Firmenwagens Rechnung zu tragen.

Hintergrund: Wird der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung ermittelt, müssen Arbeitnehmer zusätzlich monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer versteuern, wenn der Dienstwagen auch **für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** überlassen wird. Wird der Pkw aber monatlich an weniger als 15 Tagen für diese Fahrten genutzt, können sie **die Einzelbewertung** wählen. Sie müssen dann pro Fahrt nur 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer versteuern.

Das Wahlrecht kann für das Kalenderjahr **nur einheitlich** ausgeübt werden. **Ein Wechsel** während des Kalenderjahres ist unzulässig. Wurde der geldwerte Vorteil also im laufenden Kalenderjahr nach der 0,03 %-Regelung versteuert, kann der Steuerpflichtige nur **im Zuge seiner Einkommensteuer-Veranlagung** zur Einzelbewertung wechseln.

Von einer Versteuerung des geldwerten Vorteils kann allenfalls abgesehen werden, wenn dem Arbeitnehmer der Firmenwagen für **volle Kalendermonate** tatsächlich nicht zur Verfügung gestanden hat. Der Arbeitgeber kann mit Wirkung für die Zukunft ein Nutzungsverbot für derartige Fahrten aussprechen; ein rückwirkendes Nutzungsverbot ist ausgeschlossen.

Eine gute Nachricht zum Schluss:

Die Umsatzsteuer-Begünstigung von Restaurantleistungen soll nach einem aktuellen Beschluss des Koalitionsausschusses nach dem 30.06.2021 fortgeführt werden.

Es stehen wie immer zu Erläuterungen oder zu weiteren Fragen Ihre Teams in Burg und Peitz gern zur Verfügung. **Bleiben Sie gesund!**

Burg (Spreewald), am 09.02.2021
Kanzlei Gargula & Pietsch
Steuerberater - Rechtsanwälte – Fachanwälte

Anlage

Vereinfachung und Aufstockung der Überbrückungshilfe III – Überblick

Je schneller die Infektionszahlen sinken, desto schneller geht es für unsere Wirtschaft wieder bergauf. Die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 19. Januar 2021 sind erneut ein weiterer Kraftakt und verlangen weiterhin Disziplin im Interesse unserer aller Gesundheit wie auch der Wirtschaft. Um die Substanz unserer Wirtschaft zu erhalten, haben wir die Überbrückungshilfe III nochmal erweitert und aufgestockt. Zugleich verschlankt und vereinfacht wir die Überbrückungshilfe deutlich. Konkret ist es gelungen, die maximale monatliche Fördersumme der Überbrückungshilfe III auf bis zu 1,5 Millionen Euro pro Unternehmen zu erhöhen – innerhalb der Grenzen des europäischen Beihilferechts. Zukünftig gibt es außerdem nur noch ein einheitliches Kriterium für die Antrags- und Förderberechtigung, und zwar ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Förderzeitraum.

Die wichtigsten Punkte im Überblick:

- **Einheitliches Kriterium bei der Antragsberechtigung:** Alle Unternehmen mit mehr als 30 % Umsatzeinbruch können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten. Das heißt: Keine Differenzierung mehr bei der Förderung nach unterschiedlichen Umsatzeinbrüchen und Zeiträumen, Schließungsmonaten und direkter oder indirekter Betroffenheit.
- **Erweiterung der monatlichen Förderhöhe:** Anhebung der Förderhöchstgrenze auf bis zu 1,5 Millionen Euro pro Fördermonat (bisher vorgesehen 200.000 bzw. 500.000 Euro) innerhalb der Grenzen des europäischen Beihilferechts. **Fördermonate** sind November 2020 bis Juni 2021.
- **Abschlagszahlungen:** Abschlagszahlungen wird es für alle antragsberechtigten Unternehmen geben, nicht nur für die von den Schließungen betroffenen Unternehmen. Sie sind bis zu einer Höhe von 100.000 Euro statt bislang vorgesehenen 50.000 Euro für einen Fördermonat möglich.
- **Anerkennung weiterer Kostenpositionen:**
 - Für Einzelhändler werden Wertverluste unverkäuflicher oder saisonaler Ware als erstattungsfähige Fixkosten anerkannt;
 - Investitionen für die bauliche Modernisierung und Umsetzung von Hygienekonzepten ebenso wie Investitionen in Digitalisierung und Modernisierung können als Kostenposition geltend gemacht werden, wie z.B. Investitionen in den Aufbau oder die Erweiterung eines Online-Shops.



Im Einzelnen

Wer ist antragsberechtigt?

Die bisher vorgesehenen unterschiedlichen Zugangswege zur Überbrückungshilfe III werden deutlich vereinfacht. **Antrags- und förderberechtigt** sind Unternehmen, die in **einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Sie können die Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen. Die bisherige Unterscheidung „von Schließung betroffen/nicht von Schließung betroffen“ entfällt, ebenso wie der Nachweis von Umsatzeinbrüchen außerhalb des Förderzeitraums.

Der **Förderzeitraum** umfasst den **November 2020 bis Juni 2021**.

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einem **Jahresumsatz von bis zu 750 Millionen Euro** in Deutschland. Bislang waren es bis zu 500 Millionen Euro. Damit haben auch größere mittelständische Unternehmen Zugang zu dieser Hilfe.

Wie viel wird erstattet?

Die monatliche Förderhöchstgrenze wird noch einmal deutlich erhöht. Unternehmen können **bis zu 1,5 Millionen Euro Überbrückungshilfe** pro Monat erhalten (statt der bisher vorgesehenen 200.000 bzw. 500.000 Euro). Allerdings gelten hier die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts. Das bedeutet: Der beihilferechtliche Rahmen, auf den die Überbrückungshilfe III gestützt ist, lässt nach den derzeit geltenden Obergrenzen einen Zuschuss von insgesamt max. 4 Millionen Euro für ein Unternehmen zu, soweit dieses Unternehmen seine beihilferechtlichen Obergrenzen noch nicht verbraucht hat. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin bei der Europäischen Kommission für die Anhebung der beihilferechtlichen Obergrenzen im befristeten Beihilferahmen (Temporary Framework) ein.

Die konkrete **Höhe der Zuschüsse** orientiert sich wie auch bislang am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:

- bei einem **Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent** werden bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet,
- bei einem **Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent** werden bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet und
- bei einem **Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent** werden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten gezahlt.



Wird es Abschlagszahlungen geben?

Damit Hilfen schnell bei den Betroffenen ankommen, wird auch bei der Überbrückungshilfe III ein Abschlag über den Bund (Bundeskasse) gezahlt. Der Bund geht hiermit quasi in Vorleistung für die Länder, die weiterhin für die regulären Auszahlungen zuständig sind.

Der Höchstbetrag der **Abschlagszahlungen wird auf 100.000 Euro für einen Fördermonat angehoben**, um Unternehmen schnell und effektiv helfen zu können. Erste Abschlagszahlungen werden im Monat Februar 2021 erfolgen; die reguläre Auszahlung durch die Länder startet im Monat März 2021.

Muss ich Verluste nachweisen?

Das hängt von der Höhe der beantragten Förderung und dem relevanten Beihilferegime ab.

Die Antragsteller können wählen, nach **welcher beihilferechtlichen Regelung** sie die Überbrückungshilfe III beantragen.

Wenn dies auf Basis der **Bundesregelung Fixkostenhilfe** geschieht (max. 3 Millionen Euro pro Unternehmen), ist zu beachten, dass aufgrund des europäischen Beihilferechts entsprechende ungedeckte Fixkosten bzw. Verluste nachgewiesen werden müssen. Eine Förderung ist je nach Unternehmensgröße bis zu 70 bzw. 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten möglich.

Bei Zuschüssen von insgesamt bis zu 1 Million Euro kann die Bundesregelung **Kleinbeihilfen-Regelung sowie die De minimis Verordnung** genutzt werden **ohne den Nachweis von Verlusten**. Das ist ein wichtiger Unterschied zur Überbrückungshilfe II, die allein auf der Fixkostenregelung basiert und bei der stets ein Verlustnachweis erfolgen muss.

Zu beachten ist, dass bisherige Beihilfen aus anderen Förderprogrammen, die auf Basis der genannten beihilferechtlichen Grundlagen gewährt wurden, auf die jeweils einschlägige Obergrenze angerechnet werden.

Was wird erstattet?

Es gibt einen festen Musterkatalog fixer Kosten, der erstattet werden kann.

Dazu zählen: Pachten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben sowie Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen, Zinsaufwendungen, Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 Prozent, der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung etc., Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefördert. Schließlich können bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten gefördert werden sowie Marketing- und Werbekosten.



20. Januar 2021

Neu bei den erstattungsfähigen Kostenpositionen sind vor allem auch Investitionen in Digitalisierung. Zusätzlich zu den Umbaukosten für Hygienemaßnahmen werden **Investitionen in Digitalisierung** (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) bei den Fixkosten berücksichtigt. Für beide Bereiche werden nunmehr auch Kosten berücksichtigt, die **außerhalb des Förderzeitraums** entstanden sind. Konkret werden entsprechende Kosten für bauliche Maßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Für Digitalinvestitionen können einmalig bis zu 20.000 Euro gefördert werden.

Neuerungen bei den erstattungsfähigen Kosten gibt es für diejenigen Branchen, die besonders von der Krise betroffen sind, wie die **Reisebüros und Reiseveranstalter**, die **Kultur- und Veranstaltungswirtschaft**, den **Einzelhandel**, die **Pyrotechnikbranche** und für **Soloselbständige**:

- **Einzelhändler sollen nicht auf den Kosten für Saisonware sitzenbleiben.** Daher wird der Wertverlust für **verderbliche Ware und für Saisonware der Wintersaison 2020/2021 als Kostenposition anerkannt**. Das gilt u.a. für Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper und Winterkleidung. Es betrifft aber auch verderbliche Ware, die unbrauchbar wird, wenn sie nicht verkauft werden konnte. Diese **Warenabschreibungen können zu 100 Prozent als Fixkosten** zum Ansatz gebracht werden. Dies ergänzt die bereits vorgesehene Möglichkeit, handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages als förderfähige Kosten in Ansatz zu bringen.
- Die **Reisebranche** gehört zu den am stärksten betroffenen Branchen. Durch eine umfassende Berücksichtigung der Kosten und Umsatzausfälle durch Absagen und Stornierungen bieten wir zusätzliche Unterstützung. Die bisher vorgesehenen Regelungen wurden nunmehr ergänzt, so dass externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten um eine 50 prozentige Pauschale für interne Kosten erhöht und bei den Fixkosten berücksichtigt werden.
- Für die **Pyrotechnikindustrie**, die sehr stark unter dem Verkaufsverbot für Silvesterfeuerwerk gelitten hat, gilt eine branchenspezifische Regelung. Sie können eine Förderung für die Monate März bis Dezember 2020 beantragen. Zusätzlich können Lager- und Transportkosten für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 zum Ansatz gebracht werden.



20. Januar 2021

Welche Unterstützung bekommen Soloselbständige?

Soloselbständige können im Rahmen der Überbrückungshilfe III eine **einmalige Betriebskostenpauschale** („Neustarthilfe“) ansetzen. Die **maximale Höhe beträgt 7.500 Euro**; bisher waren 5.000 Euro vorgesehen.

Die Bedingungen der einmaligen **Betriebskostenpauschale** werden deutlich verbessert. Sie wird auf **50 Prozent des Referenzumsatzes** verdoppelt; bisher waren 25 Prozent vorgesehen. Der Referenzumsatz beträgt im Regelfall 50 Prozent des Gesamtumsatzes 2019. Damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise **25 Prozent des Jahresumsatzes 2019**. Für Antragstellende, die ihre selbständige Tätigkeit erst ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben, gelten besondere Regeln. Beispiel: Bei einem Umsatz von 20.000 Euro (Durchschnittsumsatz in der Künstlersozialkasse) werden also 5.000 Euro Neustarthilfe gezahlt (50 Prozent des Referenzumsatzes für sechs Monate 2019, 10.000 Euro).

Wo und ab wann können Anträge gestellt werden?

Die Antragstellung erfolgt weiterhin über die bundesweit einheitlich digitale Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Unternehmen müssen Anträge wie bisher bei der Überbrückungshilfe II und den außerordentlichen Wirtschaftshilfen elektronisch **durch prüfende Dritte** (d.h. Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigte Buchprüfer/innen und/oder Rechtsanwälte/innen) über die **Überbrückungshilfe-Plattform** stellen (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).

Soloselbstständige, die **Neustarthilfe** beantragen, können **direkt Anträge** stellen (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) und dazu das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen.

Die **Abschlagszahlungen und die Antragstellung** starten im **Monat Februar 2021**.

Die **regulären Auszahlungen** erfolgen wie auch schon bei der Überbrückungshilfe II und den außerordentlichen Wirtschaftshilfen über die Länder. Die regulären Auszahlungen starten im **Monat März 2021**.

Eine Übersicht aller Bewilligungsstellen der Länder steht [hier](#) zur Verfügung:



Wo gibt es weitere Auskünfte?

Weitergehende Informationen zur Überbrückungshilfe III gibt es auf der **Website des BMWi** zu den Überbrückungshilfen für [Unternehmen](#).

Häufig gestellte Fragen und Antworten insb. zum Antragsverfahren, zur Suche nach prüfenden Dritten und zu benötigten Unterlagen für einen Antrag finden sich in den [FAQ](#) des BMWi zu den Überbrückungshilfen. FAQ gezielt zur Überbrückungshilfe III werden dort in Kürze eingestellt.

Darüberhinausgehende Fragen insb. zu den Direktanträgen zur Neustarthilfe für Soloselbstständige beantworten wir gerne über unsere **Hotline**. Der Service-Desk für Soloselbstständige hilft unter folgender Nummer weiter: 030-1200 21034 (Servicezeiten Mo-Fr, 8-18 Uhr).

Fragen zu Anträgen, die über einen prüfenden Dritten gestellt werden, können in der Regel am schnellsten von den jeweiligen Steuerberatern/innen, Wirtschaftsprüfern/innen, vereidigten Buchprüfer/innen oder Rechtsanwälten/innen beantwortet werden. Bestehen hier weitere Fragen zum Antragsverfahren oder der Überbrückungshilfe, unterstützt unsere **Hotline für prüfende Dritte**: 030-5268 5087 (Servicezeiten Mo-Fr, 8-18 Uhr).

Weiterführende Informationen gibt es auch bei allen Industrie- und Handelskammern vor Ort (Schnellsuche zur Industrie- und Handelskammer, die in der jeweiligen Region unterstützt: <https://www.ihk.de/?fdialog=ihk-finder%2F%2F>) allen Handwerkskammern vor Ort (Schnellsuche zur jeweils unterstützenden Handwerkskammer: <https://www.handwerkskammer.de>) und darüber hinaus bei allen einschlägigen Branchen- und Fachverbänden auf Bundes- und Landesebene, u.a.: für

- Gastronomen/innen, Hoteliers: Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA) <https://www.dehoga-corona.de/>
- Einzelhändler/innen: Handelsverband Deutschland e.V. (HDE) <https://einzelhandel.de/themeninhalte/coronavirus-menue/12605-finanzhilfen-finanzierung>
- Reiseveranstalter/innen, Reisevermittler/innen und touristische Dienstleister/innen: Deutscher Reiseverband e.V. (DRV) <https://www.driv.de/newsroom/corona.html>